

Satzung der Ortsgemeinde Urmitz

zur 1. Änderung der

Satzung vom 04.05.2015 über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder
Garage im Rahmen der Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß
§ 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)
(Amtliches Mitteilungsblatt vom 12.05.2015, Ausgabe-Nr. 20/2015)

Der Ortsgemeinderat von Urmitz hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung am **15.06.2020** beschlossen, die v.g. Satzung wie folgt zu ändern:

§ 1

Höhe des Geldbetrages

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage im Rahmen der Ablösung von der Stellplatzverpflichtung beträgt:

7.200,00 €

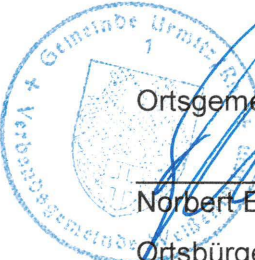
§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Abs. 3 GemO). Mit diesem Datum tritt § 1 der Ursprungssatzung vom 04.05.2015 (in Kraft seit 13.05.2015) außer Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung stimmt mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein und wird hiermit ausgefertigt.

Urmitz, den **29.06.2020**


Ortsgemeinde Urmitz

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister

Richtlinien und Erläuterungen

Zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Urmitz über die Höhe des Geldbetrages und zum Verfahren bei Ablösung der Stellplatzverpflichtung gem. § 47 Abs. 4 Landes- bauordnung (LBauO)

1. Ablösevoraussetzungen

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Absätze 1 – 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag zahlt (Ablösebetrag).

2. Ausschluss der Ablösung

- 2.1 Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung ist in allen Bebauungsplangebieten sowie in den gewerblichen Bauflächen ausgeschlossen.
- 2.2 Wenn durch die beabsichtigte Baumaßnahme vorhandene oder mögliche Stellplätze/Garagen auf dem Grundstück wegfallen oder nicht mehr eingerichtet werden können, ist eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung nicht möglich.

3. Verfahren bei Ablösung der Stellplatzverpflichtung

- 3.1 Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung ist bei der Ortsgemeinde/ Verbandsgemeinde schriftlich zu beantragen.
- 3.2 Die Ortsgemeinde prüft, ob sie dem Ablösevertrag zustimmen kann (§ 47 Abs. 4 Satz 1 LBauO).
- 3.3 Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- 3.4 Hat die Ortsgemeinde dem Ablöseantrag zugestimmt, wird mit dem Antragsteller ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.
- 3.5 Im Falle der Ablösung erwirbt der Vertragspartner durch Zahlung des festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

4. Höhe des Geldbetrages

- 4.1 Die Höhe des Geldbetrages beträgt 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs (§ 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO).

4.2 Ermittlung der Höhe des Geldbetrages

<u>Kosten des Grunderwerbs</u>	€/m ²
Für Wohnbaufläche und gemischte Baufläche (Lt. Oberer Gutachterausschuss Stand: 2020, siehe beigefügter Auszug aus dem GeoPortal.rlp)	190,00 240,00 250,00 300,00
<u>Gesamt:</u>	980,00
<u>Durchschnittswert:</u>	245,00
Zuzüglich 6,5 % Nebenkosten (=1 % Notarkosten, 0,5 % Eintragung ins Grund- buch, 5 % Grunderwerbsteuer)	15,93
<u>Zwischensumme:</u>	260,93
<u>Zuzüglich reine Baukosten</u> (lt. Mitteilung des Teilbereichs 4.6 vom 07.02.2020)	140,97
<u>Zwischensumme:</u>	401,90
<u>Herstellungskosten</u> , bei anrechenbarer Stell- platzgröße von 30 m ²	12.057,00
max. 60 % der Herstellungskosten	7.234,20
Ablösebetrag (gerundet)	7.200,00

5. Verwendung des Geldbetrages

Die Ortsgemeinde verwendet den Geldbetrag entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 47 Abs. 5 LBauO:

1. Zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
2. für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
3. zum Ausbau und zur Instandhaltung von P + R-Anlagen,
4. für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
5. für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

6. Neufestsetzung des Geldbetrages

Eine Anpassung der Höhe des Geldbetrages an die Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise erfolgt zum 01.03.2026.

Urmitz, den

29.06.2020



Norbert Bahl
Ortsbürgermeister

Die Bekanntmachung gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Urmitz erfolgte am 14.07.2020 in der Zeitung „Blick aktuell Weißenthurm“ (Nr. 29/2020).

Verbandsgemeindeverwaltung

Weißenthurm

Tb. 4.1 - Bauverwaltung -

Im Auftrag:



Marita Just

In Kraft getreten am 15.07.2020